

21. VII. 1917

154

Bekanntmachung

betreffend

Mästung und Schlachtung von Schweinen für den eigenen Haushalt.

§ 1.

Wer ein Schwein für den eigenen Haushalt mästen will, hat dies spätestens drei Tage nach der Einstellung des Schweines der Fleischabteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts, Rantstraße 46, werktäglich zwischen 9 und 3 Uhr, anzuzeigen. Zur Zeit bereits eingestellte Schweine müssen sofort, spätestens am 28. Juli d. J., angemeldet werden. Eine schriftliche Anzeige ist nicht zulässig. Die Anzeige kann auch durch einen geeigneten Vertreter gemacht werden.

Schlachtern, Milch-, Kartoffel-, Grünwarenhändlern, Bäckern und Konditoren wird die Neueinstellung von Schweinen zur Mast untersagt.

§ 2.

Der Erwerb von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 60 Kilogramm zum Zwecke der Selbstversorgung ist für das ganze Reich verboten (§ 9 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 und 2. Mai 1917).

§ 3.

Zur Schlachtung des Schweines ist die Genehmigung der Fleischabteilung besonders einzuholen. Dieser Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Letzterenfalls ist der amtliche Vordruck zu verwenden.

Voraussetzung der Genehmigung ist, daß der Selbstversorger die Mästung des Schweines rechtzeitig anmeldet, das Schwein mindestens sechs Wochen, wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 erfolgen soll, mindestens drei Monate gehalten und die Fütterung selbst oder durch Angehörige seines Haushalts oder seiner Wirtschaft vorgenommen hat.

§ 4.

Schweine, für welche die Schlachtgenehmigung versagt wird, sind der Fleischabteilung zu dem von ihr festgesetzten Übernahmepreis zu überlassen.

§ 5.

Von dem Verenden eines zur Hausmast eingestellten Schweines ist der Fleischabteilung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Wolfschlachtungen müssen ebenfalls unverzüglich angezeigt werden (§ 5 der Bekanntmachung des Senats vom 3. April 1916, betreffend Ausführung der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916).

§ 6.

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1-4, 5 Abs. 1 werden nach § 14 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverkehrs vom 21. August 1916 bestraft.

Fleisch, das aus unerlaubten Schlachtungen gewonnen ist, kann ferner ohne Zahlung einer Entschädigung als dem Staat verfallen erklärt werden (§ 6 der Bekanntmachung des Senats vom 3. April 1916, betreffend Ausführung der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916).

Im Stadtgebiet Hamburg ist der Verkauf von Schweinen an Private verboten. Ausnahmen von diesem Verbot kann die Fleischabteilung zulassen (Bekanntmachung des Senats vom 9. Mai 1917, betreffend den Verkauf von Schweinen).

Hamburg, den 21. Juli 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt